

902 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (827 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Dachstein Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft

Die Bundesregierung hat am 19. April 1968 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, da bei der Finanzierung des Baues der Dachsteinsüdwandbahn große Schwierigkeiten entstanden sind, sodaß das im Mai 1965 erstellte Präliminar von 50 Millionen Schilling auf rund 90 Millionen Schilling angestiegen ist. Da durch den Bau der Dachsteinsüdwandbahn eines der landschaftlich schönsten Gebiete Österreichs erschlossen wird, soll der Bund für langfristige Investitionskredite in Höhe von 16,5 Millionen Schilling die Haftung übernehmen. Wegen der langfristigen Finanzierung kommt der Zinsaufwand dem Kapitalbetrag nahe, sodaß sich die somit zu übernehmende Bundeshaftung unter Heranziehung der Zinsen und Kosten auf 33 Millionen Schilling erstrecken würde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juni 1968 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnte auch Bundesminister für Finanzen Dr. Koren bei. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Grundemann-Falkenberg, Spielbüchler, DDr. Pittermann, Dr. Staribacher und Wielandner sowie Bundesminister Dr. Koren.

Schließlich wurde der Gesetzentwurf vom Ausschuß unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Grundemann-Falkenberg, Spielbüchler und Peter einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (827 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juni 1968

Sandmeier
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 827 der Beilagen

§ 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 45 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“